



Merkblatt Offenlegung von Vergütungen an Stiftungsrat und Geschäftsleitung

(01.03.2024)

Anforderung der ESA bezüglich die Offenlegungspflicht nach Art. 84b ZGB

Das Parlament hat mit Beschluss vom 19.06.2020 eine Teilrevision des Art. 84b ZGB beschlossen¹. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten am 02.02.2022 auf den 01.01.2023 festgelegt². Der neue Artikel lautet wie folgt:

Offenlegung von Vergütungen

Art. 84b ZGB

¹ Das oberste Stiftungsorgan muss der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Artikel 734a Absatz 2 des Obligationenrechts gesondert bekannt geben.

Geltungsbereich

Diese Offenlegungspflicht nach Art. 84b ZGB gilt in Bezug auf die ESA für sämtliche ihr unterstellten Stiftungen. Die neuen Offenlegungspflichten gegenüber der ESA gelten erstmals für jenes Geschäftsjahr, das im Jahr 2023 beginnt.³

Proaktive Offenlegung via Formulare

Der Gesamtbetrag der Vergütungen für den Stiftungsrat und der Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung ist wie bisher bereits bei der Einreichung der Jahresberichterstattung via Formular auf EasyGov oder in Papierform (nachfolgend: Formulare) offenzulegen.

Detaillierungsgrad der proaktiven Offenlegung

- Wenn der Gesamtbetrag der Vergütungen des Stiftungsrates weniger als 50'000 Franken beträgt, ist die Angabe des *Gesamtbetrages* im Formular ausreichend.
- Beträgt der Gesamtbetrag der Vergütungen des Stiftungsrates 50'000 Franken oder mehr, fordert die ESA (in analoger Anwendung des neuen [Art. 734a Abs. 3 OR](#)) eine *Aufschlüsselung pro SR-Mitglied* ohne Namensangabe oder Angabe der genauen Funktion. Der Grund liegt darin, dass die ESA ab 50'000 Franken praxismässig ohnehin weitere Informationen nachfordert.
- Bezüglich der Vergütung der Geschäftsleitung genügt unabhängig vom Betrag die Offenlegung des Gesamtbetrags der Vergütung.

Die ESA verlangt diese Angaben grundsätzlich bereits heute. Zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Vergütungen von Stiftungsrat und Geschäftsleitung sind diese Angaben notwendig. Sie dient auch zur Einschätzung der Verhältnismässigkeit des Verwaltungsaufwandes generell. Wie bisher behält sich die ESA vor, bei allen Informationen und Beträgen weitere Angaben zu verlangen, auch wenn sie die oben erwähnten Beträge nicht überschreiten oder die Geschäftsleitung betreffen – dies aber erst nach Eingabe der Unterlagen und mittels separatem Schreiben.

Was als Vergütung gilt

Bezüglich der Frage, was als Vergütung gilt, kann auf den neuen [Art. 734a Abs. 2 OR](#) verwiesen werden.

¹ S. [AS 2020 4005](#).

² S. [AS 2022 109](#).

³ Die ESA wird ihre Formulare (EasyGov und Papier) entsprechend für die Eingabe der Daten vorbereiten.

